

## Jugendordnung des SV Nienhagen von 1928 e.V.

### 1. Vereinsjugendwart/-in

Der Vereinsjugendwart/die Vereinsjugendwartin ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.

Zu den Aufgaben der Vereinsjugendleiter/-innen gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Abteilungsjugendwarten liegt
- c) die überfachliche Jugendarbeit
- d) die Vertretung der Jugend im Vereinsbeirat
- e) die Vertretung der Vereinsjugend in den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften der Sportjugend und gegenüber der behördlichen Jugendpflege

### 2. Jugendausschuss

Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes/der Vereinsjugendwartin besteht ein Jugendausschuss; er besteht aus:

- a) dem/der Vereinsjugendwart/-in (als Vorsitzende/r)
- b) den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen
- c) dem/der Jugendsprecher/-in
- d) den Beisitzern für bestimmte Ressorts.

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die finanziellen Mittel (Jugendarbeit) zu beschließen.

### 3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter von 10 bis 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den/die Vereinswart/-in und die Jugendsprecher/-innen.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung hat der/die Vereinsjugendwart/-in.

### 4. Wahlverfahren

Der/die Vereinsjugendwart/-in und die Jugendsprecher/-innen werden von der Jugendversammlung gewählt; die Wahl des/der Vereinsjugendwartes/-in wird von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Die Jugendleiter/-innen der Abteilungen werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Abteilungsversammlung der erwachsenen Mitglieder bestätigt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Hauptversammlung des Vereins durchgeführt werden.